

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

94. Stück, 04.10.1930

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 4. Okt. 1930.) 94. Stück.

Inhalt:

Nr. 168. Zweite Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 1. Oktober 1930 über das Kostenwesen bei den Aufwertungsstellen.

Nr. 168.

Zweite Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz über das Kostenwesen bei den Aufwertungsstellen.

Oldenburg, den 1. Oktober 1930.

Auf Grund des § 26 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 300) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Für das Verfahren über den Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften berechnet.

§ 2.

Für die Gebührenberechnung ist der Wert des Streitgegenstandes maßgebend. Dieser Wert ist von der Aufwertungsstelle, im Beschwerdeverfahren von dem Beschwerdegericht, unter Berücksichtigung der gestellten An-

träge nach freiem Ermessen, mindestens jedoch auf ein Viertel des Betrages des dinglichen Rechtes oder der persönlichen Forderung festzusetzen, wegen deren der Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist gestellt ist.

§ 3.

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Antragsteller, soweit sie nicht ausnahmsweise auf Grund des § 26 Satz 2 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 300) dem Gläubiger auferlegt sind. Die Vorschriften der §§ 2, 4, 5 der Gerichtskostengesetze für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld vom 30. Dezember 1899 und für den Landesteil Lüneburg vom 13. März 1903 finden entsprechende Anwendung.

§ 4.

Soweit nicht in dieser Bekanntmachung besondere Bestimmungen über die Fälligkeit getroffen sind, werden die Gebühren bei Beendigung des Verfahrens, die Auslagen bei ihrer Entstehung fällig. Im übrigen richtet sich die Berechnung und Einziehung der Kosten sowie das Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren über den Kostenansatz nach den Vorschriften, welche für die nach den Oldenburgischen Gerichtskostengesetzen zu erhebenden Gerichtskosten maßgebend sind. Der § 114 des Gerichtskostengesetzes für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld und der § 111 des Gerichtskostengesetzes für den Landesteil Lüneburg finden entsprechende Anwendung.

§ 5.

Volle Gebühr im Sinne dieser Bekanntmachung ist die im § 20 des Gerichtskostengesetzes für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld und im § 19 des Gerichtskostengesetzes für den Landesteil Lüneburg bestimmte Gebühr. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zwei Reichsmark.

§ 6.

Für die Entgegennahme des Antrags auf Bewilligung einer Zahlungsfrist gemäß § 6 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930 werden von dem Antragsteller fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr ist bei Eingang des Antrags fällig; sie wird auf die für das Verfahren zu erhebende Gebühr (§ 7 Abs. 1a) angerechnet.

§ 7.

(1) Die volle Gebühr wird erhoben:

- a) für das Verfahren vor der Aufwertungsstelle;
- b) für die Anordnung und Vornahme von Beweisverhandlungen;
- c) für die das Verfahren abschließende Entscheidung.

(2) Fünf Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben:

- a) für die Beurkundung eines Vergleichs einschließlich des vorangegangenen Verfahrens und der etwaigen Anordnung und Vornahme von Beweisverhandlungen;
- b) für eine einstweilige Anordnung auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930.

(3) Bei Einleitung des Verfahrens kann ein Vorschuß in Höhe von fünf Zehnteilen der vollen Gebühr erhoben werden.

§ 8.

In der Beschwerdeinstanz werden erhoben:

1. die volle Gebühr

- a) für die Anordnung und Vornahme von Beweisverhandlungen;
- b) für die die Beschwerdeinstanz abschließende Entscheidung;

2. fünf Zehnteile der vollen Gebühr

- a) für die Beurkundung eines Vergleichs einschließ-

lich der etwaigen Anordnung und Vornahme von Beweisverhandlungen;

- b) für die Zurücknahme der Beschwerde, falls eine Entscheidung noch nicht ergangen ist;
- c) für die Entscheidung über eine einstweilige Anordnung (§ 7 Abs. 2 b).

§ 9.

(1) Wird vom Beschwerdegericht eine Sache zur anderweitigen Verhandlung an die Vorinstanz zurückverwiesen, so gilt die Fortsetzung des Verfahrens in dieser Instanz hinsichtlich der Gebührenerhebung nicht als ein neues Verfahren.

(2) Werden gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930 mehrere denselben Antragsteller betreffende Verfahren zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung miteinander verbunden, so sind die Gebühren während der Dauer der Verbindung von dem Gesamtwerte zu berechnen.

§ 10.

(1) Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften der §§ 71 bis 73 des Reichs-Gerichtskosten-gesetzes. Zur Deckung der baren Auslagen kann von dem Antragsteller ein angemessener Vorschuß erhoben werden.

(2) Eine Erhebung von Stempeln findet nicht statt. Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.

§ 11.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1930 in Kraft.

Oldenburg, den 1. Oktober 1930.

Ministerium der Justiz.

Dr. Willers.